



07.05.2025

Förderrichtlinie der DLRG Salem zur Beantragung von Flossenförderung

Die DLRG Salem unterstützt ihre Mitglieder durch die Bereitstellung von Fördermitteln für die Anschaffung von Flossen. Diese Richtlinie beschreibt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Beantragung der Förderung.

1. Antragstellung

Anträge auf Flossenförderung sind per E-Mail an den Vorstand der DLRG Salem zu richten. Die E-Mail-Adresse lautet: vorsitzender@salem.dlrg.de. Der Antrag sollte eine kurze Begründung enthalten, warum die Förderung benötigt wird.

2. Entscheidungsprozess

Die Entscheidung über die eingegangenen Förderanträge erfolgt quartalsweise durch den Vorstand. Dabei wird jeder Antrag individuell geprüft und bewertet.

3. Budget

Das Budget für die Flossenförderung wird jährlich festgelegt und ist begrenzt. Daher kann die Anzahl der bewilligten Anträge variieren. Sollte das Budget für das laufende Jahr ausgeschöpft sein, wird der Antrag nach Rücksprache für das kommende Jahr berücksichtigt.

4. Fördersumme

Die Fördersumme beträgt 80 Euro pro Antrag. Diese Summe soll dazu beitragen, den Eigenanteil der Kosten für die Anschaffung von Flossen zu senken.

5. Abstimmung

Die Abstimmung über die Förderanträge erfolgt durch den Vorstand nach Notwendigkeit. Dabei wird berücksichtigt, ob der Antragsteller aktiv am Vereinsleben teilnimmt und regelmäßig an Wettkämpfen teilnimmt.

6. Bedingungen

Um die Förderung zu erhalten, muss der Antragsteller mindestens zwei Schichten bei einer Jugendveranstaltung wie dem Weihnachtsmarkt, dem Stettener Herbst oder einer vergleichbaren Veranstaltung übernehmen.

Alternativ kann der Antragsteller auch eine führende Rolle im Vorstand ausüben oder mindestens vier Schichten aktiv beim Wachdienst leisten.

Ein Ausfall des Dienstes wird nicht als triftiger Grund anerkannt – die bloße Anmeldung zu den Schichten genügt nicht. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Schichten auch tatsächlich zu leisten oder im Verhinderungsfall eigenständig einen Ersatztermin zu organisieren.



07.05.2025

7. Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nach Erhalt der Rechnung für die Anschaffung der Flossen ausgeschüttet. Der Antragsteller muss die Rechnung dem Vorstand vorlegen, um die Auszahlung zu veranlassen. Der Kauf der Flossen muss innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung der Förderung erfolgen und die Rechnung muss innerhalb dieses Zeitraums eingereicht werden, andernfalls verfällt die Fördersumme.

8. Ablehnung

Der Vorstand behält sich das Recht vor, Förderanträge abzulehnen, wenn keine Aktivität oder Teilnahme an Wettkämpfen nachgewiesen werden kann. In solchen Fällen wird der Antragsteller schriftlich über die Ablehnung informiert.